

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Datenschutzreglement

**Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 27. August 2015
Teilrevision unter Anwendung von Art. 52.3 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat am
08.04.2024 genehmigt**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
LISTENAUSKÜNFTE.....	1
EINZELAUSKÜNFTE.....	2
WEITERE BESTIMMUNGEN	2
AUFSICHTSSTELLE	4
GEBÜHREN	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf

- das Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986
- die Datenschutzverordnung (DSV) vom 22. Oktober 2008
- das Gesetz über die Information der Bevölkerung (IG) vom 2. November 1993
- die Verordnung über die Information der Bevölkerung (IV) vom 26. Oktober 1994
- das Organisationsreglement Münchenbuchsee vom 28. November 2010

folgendes Datenschutzreglement.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt Gegenstände, welche gemäss kantonalem Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Geltungsbereich

Art. 2 Die kantonalen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe der Gemeinde Münchenbuchsee. Sie gelten auch für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Amtsstellen der Gemeinde Münchenbuchsee.

Listenauskünfte

Listen:

a. Grundsatz

Art. 3 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

- a. den Empfänger
- b. den Zweck
- c. die Auswahlkriterien
- d. die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- e. das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b. Verfahren

Art. 4 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftlich begründetes Gesuch voraus.

c. Sperrung

Art. 5 Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d. aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 6 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e. aus andern
Datensammlungen

Art. 7 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b. keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²¹ Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f. Zuständigkeit

Art. 8 Die Ressortleitung öffentliche Sicherheit erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte

Einzelauskünfte
aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 9 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 6 Abs. 1 bekanntgeben:

- a. neuer Wohnort nach Wegzug
- b. Titel
- c. Sprache

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage, wobei von der gesuchstellenden Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen ist.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen Mitarbeitende des Ressorts öffentliche Sicherheit.

Weitere Bestimmungen

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 10 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der/die Gemeindeschreiber/in oder dessen/deren Stellvertretung zuständig.

Datenbearbeitungs-
systeme

Art. 11 ¹ Das Ressort öffentliche Sicherheit betreibt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Einwohnerregister.

² Die IT-verantwortliche Person darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren anderen Behörden im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

³ Der Gemeinderat bestimmt, welchen anderen Behörden eine generelle Abfragemöglichkeit im Abrufverfahren eingeräumt werden soll.

¹ Teilrevision vom 08.04.2024

⁴ Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

- a. Name
- b. Vorname
- c. Geschlecht
- d. Beruf
- e. Adresse
- f. Zivilstand
- g. Sprache
- h. Staatsangehörigkeit
- i. Heimat- bzw. Geburtsort
- j. Zeit und Ort des Zu- und Wegzuges
- k. Geburtsdatum
- l. Name und Adresse der Eltern, des Ehegatten und der Kinder
- m. Name des Arbeitgebers
- n. Versichertennummer

⁵ Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a. Name
- b. Vorname
- c. Geburtsdatum
- d. Adresse
- e. Geschlecht

⁶ Die Weiterverarbeitung der abgefragten Daten durch Übernahme in andere Verfahren oder Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte ist in Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung der Daten untersagt.

⁷ Die Gemeinde stellt mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen sicher, dass kein unbefugtes Bearbeiten möglich ist.

Internet

Art. 12 ¹ Die Publikation von Personendaten im Internet ist im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung zulässig. Sie muss im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben geeignet oder erforderlich sein. Im Zweifelsfall ist die vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

² Der/die Gemeindeschreiber/in oder dessen/deren Stellvertretung ist für die Bearbeitung und Veröffentlichung von Personendaten im Internet zuständig.

³ Die Gemeinde stellt mit entsprechenden organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die Manipulation der Personendaten verhindert ist.

Verordnung

Art. 13 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Verantwortung

Art. 14 Jede datenbearbeitende Stelle ist für den Datenschutz selbst verantwortlich.

Register

Art. 15 ¹ Das Ressort öffentliche Sicherheit führt ein Register aller in der Gemeinde geführten Datensammlungen.

² Der Gemeinderat entscheidet über deren Veröffentlichung.

Aufsichtsstelle

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 16 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Art. 34 des Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben.

³ Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

⁴ Sie erstattet einmal jährlich dem Grossen Gemeinderat Bericht.

Gebühren

Gebühren
a. Listen-, Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 17 Massgebend für die Erhebung der Gebühren ist das in der Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates liegende Gebührenreglement.

b. Register der Datensammlungen

Art. 18 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen gemäss Art. 20 des Datenschutzgesetzes ist gebührenfrei.

c. Einsicht in eigene Akten

Art. 19 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 des Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei.

d. Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 20 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 des Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person auf widerrechtliche Weise Anlass zur Bearbeitung gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 Franken erhoben.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 5. Mai 1983 und alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Beschluss des Gemeinderates

Nach in Kraft-Setzung des kantonalen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) per 01. März 2023 hat der Gemeinderat Münchenbuchsee in seiner Sitzung vom 08. April 2024 in Anwendung von Art. 52.3 des kantonalen Gemeindegesetzes (Anpassung der rechtlichen Grundlagen der Gemeinde an übergeordnetes Recht ohne Regelungsspielraum der Gemeinde) das Datenschutzreglement bzgl. Art. 7.2 teilrevidiert. Die Teilrevision tritt per 01. Juni 2024 in Kraft.

Münchenbuchsee, 08. April 2024

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

sig. Manfred Waibel

Sekretär

sig. Olivier Gerig